

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

Mag. Johanna Laura Baumann, LL.M.
Sachbearbeiterin

johanna-laura.baumann@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302945
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
st2@bmvit.gv.at

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Mit E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.226/0001-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-161.006/0001-IV/ST2/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 3 (§ 44b Abs.3a):

Der vorgeschlagene § 44b Abs. 3a normiert eine Ausnahme von der Verständigungspflicht der zuständigen Behörde nach § 44b Abs. 1 für von Organen des Straßenerhalters veranlasste Verkehrsbeschränkungen und somit – mangels deren Verständigung - auch eine Ausnahme darüber einen behördlichen Aktenvermerk nach § 44b Abs. 3 anzufertigen. Vor diesem Hintergrund sollte nochmals überprüft werden, ob die im letzten Satz des vorgeschlagenen § 44b Abs. 3a vorgesehene Anordnung, wonach die vom Straßenerhalter über eine nach Abs. 3a verfügte Maßnahme zu führende Dokumentation als Aktenvermerk der Behörde zu gelten hat, nicht entfallen könnte. In diesem Zusammenhang führen auch die Erläuterungen

aus, dass es sich um eine „Dokumentation beim Straßenerhalter“ handelt und die Behörde „in diese Dokumentation ... Einsicht nehmen kann“. Eine Zurechnung der Dokumentation zur Behörde („gilt als“) ist wohl nicht erforderlich.

Zu Z 7 (§ 88b):

Gemäß Abs. 1 ist das Fahren mit Rollern auf Gehsteigen und Gehwegen verboten. Nach Abs. 3 haben Rollerfahrer ihre Geschwindigkeit auf Gehsteigen und Gehwegen dem Fußgängerverkehr anzupassen. Eine Bereinigung dieses Widerspruches wird angeregt.

Zu Z 9 (§ 103 Abs. 21):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüft werden. Es fehlt die Anordnung des Inkrafttretens hinsichtlich der vorgeschlagenen Bestimmungen des § 44b Abs. 3a sowie des § 94d Z 20.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

¹Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

²<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr1990.pdf>

³<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Die Angabe des Kurztitels und der Abkürzung der zu ändernden Rechtsvorschrift im Einleitungssatz einer Novelle sollte in derselben Form erfolgen, wie in der Stammfassung des Gesetzes vorgesehen (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960).

Im Einleitungssatz hätte es zu lauten: „[...] , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [...]“.

Die letzte Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 erfolgte durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2019.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 23):

Da nach der neuen Definition ein Lastfahrzeug u.a. ein „ausschließlich“ zur Beförderung von Gütern bestimmtes Fahrrad ist, stellt sich die Frage wie die ebenfalls notwendige „Beförderung des Fahrers“ zu qualifizieren ist. Eine sprachliche Präzisierung der Definition wird angeregt.

Zu Z 7 (§ 88b Abs. 1):

Im letzten Satz des vorgeschlagenen § 88b Abs. 1 sollte nach der Wortfolge „Das Fahren [...]“ das Wort „ist“ entfallen.

III. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 Z 19 wird ausgeführt, dass „Fortbewegungsmittel, die nicht vorrangig einem Verkehrsbedürfnis dienen sondern auch einen Spiel- und Freizeitzweck verfolgen ... keine Fahrzeuge sein können“. Aufgrund dieser unklaren Formulierung stellt sich die Frage, wie Fortbewegungsmittel einzustufen sind, die zwar vorrangig einem Verkehrsbedürfnis dienen (Frage: generell-abstrakte Beurteilung oder Beurteilung im Einzelfall) aber evidenter Maßen ebenso einen Spiel- und Freizeitzweck verfolgen. Falls zur Abgrenzung auf den – aus allgemeiner Sicht zu beurteilenden – primären Spiel- und Freizeitzweck abgestellt werden soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Daraus ergibt sich, dass Fortbewegungsmittel, die vorrangig einem Spiel- und Freizeitzweck dienen oder für deren Benützung besondere Geschicklichkeit erforderlich ist, keine Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes sind, selbst wenn sie auch ein Verkehrsbedürfnis decken sollten.“

In den Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 88b bzw. § 98d Z 21 sollte es im letzten Absatz, erster Satz lauten: „Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Benützung [...]“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. März 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt